

**Genehmigungsverfahren mit UVP für**    **4 WEA L-147 der Fa. Renertec Windkraft Dambeck UG (haftungsbeschränkt)**  
  **7 WEA L-147 der Fa. Öko-Strom Dambeck GmbH**  
  **6 WEA L-147 der Fa. Ebert Consulting Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH**

**Einwendungstabelle – Thematische Zusammenfassung der Einwendungen mit Erwiderungen der Genehmigungsbehörde**

Nr.	Themenbereich	Inhalt der Einwendung	Bemerkung / Hinweis Behörde
1.	Gesetze werden nicht eingehalten, Nachbarschafts-schutz	LBO MV § 3,9,14,15,33,52,59 werden nicht eingehalten BGB §§ 906,1004 Nachbarschaftsrecht werden nicht eingehalten: Beeinträchtigung durch Lärm, Infraschall, Schatten, Blitzlichter, Gesundheit	<p>Nach § 1 BImSchG ist Zweck des Gesetzes, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Es dient der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.</p> <p>Nach § 2 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.</p> <p>Nach § 5 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;</li> <li>• Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;</li> <li>• Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umwelt-auswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;</li> <li>• Energie sparsam und effizient verwendet wird</li> </ul> <p>Nach § 6 BImSchG (Genehmigungsvoraussetzungen) ist die Genehmigung zu erteilen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und</li> <li>• andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.</li> </ul> <p>Bei der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung handelt es sich um eine sog. „gebundene Entscheidung“, d.h. liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 6 BImSchG vor, ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen. Der Behörde steht kein Ermessen zu.</p>

Nr.	Themenbereich	Inhalt der Einwendung	Bemerkung / Hinweis Behörde
2.	Informationen	Wir stellen fest, dass die Menschen, die unmittelbar von Plänen vor der Errichtung von Windenergieanlagen betroffen sind nur unzureichend informiert sind.	Nach § 10 BImSchG (Genehmigungsverfahren) hat die zuständige Behörde das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen. Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.
3.	Beeinträchtigung Betrieb	Angebote und Möglichkeiten werden eingeschränkt. WKA rufen viele negative Gesundheits- und Krankheitssymptome hervor.	Durch den Betrieb WEA entstehen Immissionen v. a. in Form von Schall und Schattenwurf. Diese stellen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) schädliche Umwelteinwirkungen dar, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. Zulässig ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage daher nur dann, wenn durch den Betreiber sichergestellt wird, dass am maßgeblichen Immissionsort – d. h. dem Ort, der am stärksten von den Emissionen der Anlage betroffen ist – keine unzumutbaren Einwirkungen hervorgerufen werden. Dieser Nachweis ist durch den Betreiber im Genehmigungsverfahren zu führen.
4.	Immissionsschutz	Die WKA stehen zu dicht an den Wohnhäusern in Radlow, Nachbarschaftsrecht (§§906,1004 BGB). Gesundheitliche Probleme und Einschränkungen der Lebensqualität der Anwohner durch Infraschall, Schall, Schlagschatten, Geräusche, Eiswurf, bedrängende Wirkung, fehlende Langzeitstudien	Durch die Privilegierung nach § 35(1) Nr. 5 BauGB ist die Errichtung von Windenergieanlagen ausdrücklich dem Außenbereich zugeordnet. Bei Wohnnutzungen im Außenbereich handelt es sich nicht um privilegierte Nutzungen. Durch den Betrieb WEA entstehen Immissionen v. a. in Form von Schall und Schattenwurf. Diese stellen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) schädliche Umwelteinwirkungen dar, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. Zulässig ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage daher nur dann, wenn durch den Betreiber sichergestellt wird, dass am maßgeblichen Immissionsort – d. h. dem Ort, der am stärksten von den Emissionen der Anlage betroffen ist – keine unzumutbaren Einwirkungen hervorgerufen werden. Dieser Nachweis ist durch den Betreiber im Genehmigungsverfahren zu führen. Wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass Infraschall nur dann (gesundheitliche) Folgen haben kann, wenn Menschen ihn spüren können. Da die von Windenergieanlagen ausgehenden Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen.

Nr.	Themenbereich	Inhalt der Einwendung	Bemerkung / Hinweis Behörde
5.	Abstandsregelung	<p>10 H Regelung und 5-km-Abstand zw. Windparks wird gefordert.</p> <p>Mindestabstand von 2.000 m erforderlich, um Schutzwirkungen zu gewährleisten.</p>	<p>Eine pauschale Forderung der 10-H-Regelung oder 5-km-Abstand zwischen Windparks ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Auch ein geforderter Abstand von 2000 m entspricht keiner normativen Genehmigungsvoraussetzung</p>
6.	Zweifel an Lärmgutachten Immissionsschutz Lärm	<p>Grenzwert am Wohnort (17495 Ranzin, Dorfstraße 1) nur knapp eingehalten, Interimsverfahren wird angezweifelt. Gutachten soll durch weiteren Unabhängigen überprüft werden.</p> <p>Messverfahren zur Schallmessung ist noch nicht getestet und Interimsverfahren keine rechtsgültige Methode</p>	<p>Erllass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern vom 10.01.2018:</p> <p>Das in den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen vom 30.06.2016 als „Interimsverfahren“ bezeichnete Prognoseverfahren für hoch liegende Schallquellen ist ab sofort allen Genehmigungsentscheidungen bei Windkraftanlagen zugrunde zu legen.</p> <p>In laufenden Genehmigungsverfahren kann eine bereits vorliegende Geräuschprognose verwendet werden, wenn für alle maßgeblichen Immissionsorte die nach TA Lärm prognostizierte Gesamtbelastung (Vor- und Zusatzbelastung) mindestens 2 dB(A) unterhalb des maßgeblichen Immissionsrichtwertes nach Nr. 6.1 TA Lärm liegt. In den anderen Fällen ist eine Neuberechnung der Prognose nach dem Interimsverfahren erforderlich.</p> <p>Soweit die Schallemissionswerte der WEA bis zur Erteilung der Genehmigung noch nicht nach den Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen konventionsgerecht vermessen wurden, erfolgt eine entsprechende Auflage im Genehmigungsbescheid</p>

Nr.	Themenbereich	Inhalt der Einwendung	Bemerkung / Hinweis Behörde
7.	Mängel an dem UVP Bericht	<p>1.5.3-4: die Aussagen zum Infraschall sind veraltet. Die Thematik ist zu überarbeiten.</p> <p>Infraschall kann das Gehör stimulieren und Auswirkungen auf das Gleichgewichtsorgan haben (Studien von Alec Salt und Jeffrey Lichtenhan). Gefahr für die Familie.</p>	<p>Die Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz stellt fest, dass erhebliche Belästigungen oder gar Gesundheitsgefahren durch Infraschall von WEA nicht gegeben sind: <i>„Die Infrasschallerzeugung moderner WKA liegt selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten.“</i> (LAI 9-2017: Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen, Stand 30.06.2016 – verabschiedet auf der 134. Sitzung der Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz am 05./06.09.2017).</p> <p>Die dem LUNG derzeit vorliegenden Veröffentlichungen zur Infrasschallerzeugung moderner WEA weisen im Infrasschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen für Infrasschalleinwirkungen liegen. Nach dem Kenntnisstand des LUNG gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbare Arbeit, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall belegt, den WEA emittieren. Aussagen, die diesen Zusammenhang bejahen, fehlt es weltweit an der erforderlichen empirischen Evidenz, d. h. ihre Verlässlichkeit kann nicht durch gesammelte Daten bzw. Erfahrungen belegt werden. Dies kann auch nicht die oftmals in Einwendungen als „Beweis“ benannte „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infrasschall, Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infrasschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen“ leisten. Es war auch nicht Ziel dieser Studie, so einen Nachweis zu erbringen. Vielmehr sollen weitere, auf dieser Studie fußende, Forschungsarbeiten für wissenschaftlich begründete Erkenntnisse sorgen. Im Juni 2020 wurde durch das Umweltbundesamt der Abschlussbericht der Laboruntersuchung „Lärmwirkungen von Infrasschallimmissionen“ veröffentlicht. Die Untersuchung kommt u. a. zu dem Ergebnis, dass die in der Literatur und Normung aufgeführten frequenzabhängigen Wahrnehmungsschwellen im Infrasschallbereich bestätigt werden können. Nicht wahrnehmbare Infrasschallimmissionen wurden durch die Versuchspersonen auch nicht als belästigend bewertet. An der Untersuchung haben neben Personen ohne „Infrasschallerlebnisse“ auch „Vorbelastete Personen“ teilgenommen. Diese haben im Vorfeld bei Behörden tieffrequente oder Infrasschallimmissionen im persönlichen Umfeld gemeldet, welche durch spätere Schallmessungen bestätigt wurden. Vorbelastete und nicht vorbelastete Versuchspersonen wiesen keine signifikanten Unterschiede auf.</p> <p>Auch die Aussagen der finnischen Untersuchungen geben keine neuen Hinweise hinsichtlich der Ausbreitung und der Wirkung von Infraschall, der von WKA hervorgerufen wird. Es wird lediglich beschrieben, dass ein langanhaltendes, periodisches Infrasschallsignal gemessen wurde, „das eine ganze Gegend bis 14 km erfüllt“. Dabei wurden weder Angaben zu Schalldruckpegeln noch zum eingesetzten Messsystem vorgenommen. Auf die Aussage der UBA-Studie zur Bestätigung der Wahrnehmungsschwelle wird verwiesen</p>

Nr.	Themenbereich	Inhalt der Einwendung	Bemerkung / Hinweis Behörde
8.	Wirtschaftliche Bedenken	Schattenwurfabschaltmodule: Ist das dann noch wirtschaftlich/ökologisch sinnvoll? Vor allem bei den schon erwähnten „Nebenwirkungen“?	<p>Die Beurteilung von Schattenwurfemissionen sowie die Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Abschaltzeiten stützt sich auf Schattenwurfprognosen. Eine Schattenwurfprognose liegt den Genehmigungsanträgen bei (reko Windenergie-Analysen). Die Anlagen müssen mit einem Schattenwurfabschaltmodul ausgestattet werden, um das Einhalten der Richtwerte zu gewährleisten.</p> <p>Die wirtschaftlichen Bedenken werden von der Genehmigungsbehörde nicht geteilt, da die Gewinneinbußen für die Windmüller angemessen bzw. verhältnismäßig sind und allgemein akzeptiert werden.</p>
9.	optische Bedrängung	Die optische Beeinträchtigung wird sehr wohl in jeder der umliegenden Ortschaften gegeben sein.	<p>Ob von einer Windenergieanlage eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, ist – wie die Rechtsprechung immer wieder betont – eine Frage des Einzelfalls. Dabei ist in Rechnung zu stellen, welche Ausrichtung die geschützten Räume und Außenwohnbereiche des betroffenen Gebäudes haben, ob die Anlage gegenüber dem Wohnhaus abgeschirmt wird, wie die topographischen Verhältnisse sind, ob Vorbelastungen durch andere Windenergieanlagen bestehen und – von besonderer Bedeutung – wie sich die planungsrechtliche Situation des betroffenen Grundstücks darstellt. So muss derjenige, der im Außenbereich wohnt, grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windenergieanlagen und ihren optischen Auswirkungen rechnen. Der Schutzanspruch entfällt dadurch zwar nicht im Außenbereich, jedoch vermindert er sich dahingehend, dass dem Betroffenen eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windenergieanlage ausweicht oder sich vor ihnen schützt (vgl. OVG Münster, Urteil vom 9. August 2006 –8 A 3726/05).</p> <p>In Hinsicht auf eine eventuelle optisch bedrängende Wirkung der WEA kann ggf. eine gutachterliche Betrachtung die diesbezügliche Entscheidung der Behörde unterstützen. Die Gerichte sehen jedoch explizit eine Betrachtung auf Basis normaler Lebenserfahrung als ausreichend an, so dass ein Gutachten nicht zwingend erforderlich ist [BVerwG 4 B 72/06, OVG Münster 8 B 935/17]. Die Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung ist eine Entscheidung der Behörde.</p>

Nr.	Themenbereich	Inhalt der Einwendung	Bemerkung / Hinweis Behörde
10.	Landschaftsbild	Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes	<p>Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes setzt nach der Rechtsprechung voraus, dass das jeweilige Vorhaben gegenüber dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (vgl. VGH München, U. v. 01.10.2007 - 15 B 06.2356 -, juris Rn. 20; bestätigt durch BVerwG, B. v. 08.05.2008 - 4 B 28/08 -, juris). Allerdings ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes wegen der erhöhten Durchsetzungsfähigkeit privilegierter Vorhaben nur im Ausnahmefall anzunehmen. Es kann eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbildes nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB nur dann angenommen werden, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt.</p> <p>Zur Bewertung des Landschaftsbildes wird in den Antragsunterlagen (UVP-Bericht Kap. 2.9.1) auf die Bewertung der Landschaftsbildräume gemäß gutachtlichem Landschaftsrahmenplan Vorpommern (LUNG M-V 2009) Bezug genommen. Die Landschaftsbildräume werden dort gering bis mittel bewertet.</p>
11.	Landschaftsbild	<p>UVP-Bericht 2.9.1 Wir stellen die Aussagefähigkeit der Abbildungen 9 und 10 in Frage. geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit - Kernbereich landschaftlichen Freiraumes</p>	<p>Die Abbildungen greifen auf Darstellungen des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes Vorpommern (LUNG M-V 2009) zurück.</p>
12.	Denkmalschutz	Kirchengut Strellin hat einen historischen Wert für die Gemeinde Groß Kiesow	<p>Im UVP-Bericht ist der Gutshof Strellin (Hofanlage mit Ställen, Scheunen und Schmiede) als Baudenkmal aufgeführt.</p> <p>Unter 4.2.10 des UVP-Berichtes wird erläutert, dass eine Vielzahl der unter 2.10 aufgeführten Baudenkmale von Bewuchs und Bebauung der Ortschaften umgeben sind, sodass keine störenden Sichtachsen für den exponierten Betrachter im Kontext zu den geplanten WEA entstehen können.</p> <p>Stellungnahmen LK Vorpommern-Greifswald, Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz vom 24.02.20:</p> <p>Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die Auswirkungen auf die Baudenkmale betrachtet. Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde ist der Einfluss als vertretbar einzuschätzen.</p> <p>In der Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern vom 27.01.2020 werden keine Nachforderungen zum Kirchengut Strellin gemacht.</p> <p>Auch die Bekanntgabe der Einwendung an die untere Denkmalpflegebehörde erbrachte keine Bestätigung der erhobenen Besorgnisse.</p>

Nr.	Themenbereich	Inhalt der Einwendung	Bemerkung / Hinweis Behörde
13.	Denkmalschutz - Baudenkmale	<p>UVP-Bericht 4.2.10</p> <p>Die Kirche Ranzin, Kirchengut Strellin und Schloss Ranzin werden eine erhebliche Minderung ihres Erscheinungsbildes erfahren. Unsere Forderung der Betrachtung in einem größeren Radius würde dies deutlich machen.</p>	<p>Nachforderungen aus Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern vom 27.01.2020:</p> <p>Um beurteilen zu können, ob die Auswirkungen bzgl. der Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Kulturdenkmale durch das geplante raumwirksame Bauvorhaben die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten, sind deshalb bewertbare Unterlagen zwingend erforderlich. Es ist daher erforderlich, die visuellen und räumlichen Auswirkungen der Windkraftanlagen und Beeinträchtigungen im weiträumigen Bezug insbesondere auf die Gutsanlage von Dambeck, Gribow und die Kirche von Ranzin zu prüfen und zu analysieren. Hierzu sind Visualisierungen der Sichtachse auf die Kirche Ranzin, von Schmatzin kommend, sowie der Sichtfelder aus dem Gutshaus Gribow und dem Gutshaus Dambeck sowie der umgebenden Parkanlage auf das Windenergiegebiet vorzulegen.</p> <p><i>Die Nachforderungen der oberen Denkmalpflegebehörde wurden erfüllt, befürchtete Beeinträchtigungen konnten nicht bestätigt werden (Stellungnahme vom 14.05.2020); Kirchengut Strellin und Schloss Ranzin wurden dabei nicht als problematisch thematisiert, womit die Ausführungen des UVP-Berichtes unter 4.2.10 bestätigt werden.</i></p>



Nr.	Themenbereich	Inhalt der Einwendung	Bemerkung / Hinweis Behörde
14.	Finanzielle Einbußen	<p>Wertminderung der Immobilien durch den Windpark</p> <p>Einbußen durch Besucherrückgang im Tourismusgewerbe</p>	<p>Unter dem Gesichtspunkt der Wertminderung kommt ein Abwehranspruch dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist. Auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird verwiesen: „Einen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden, gibt es nicht.“ (BVerwG, Entscheidung vom 13.11.1997, Az. 4 B 195/97). Wie oftmals angeführt, schützt Art. 14(1) GG zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwerts eines Vermögensguts berühren jedoch in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (siehe BVerfG vom 24.01.2007, Az. 1 BvR 382/05 und VGH München vom 05.10. 2007, Az. 22 CS 07.2073).</p> <p>Bezüglich des Rücksichtnahmegebots steht einem Nachbarn lediglich das Recht zu, Nutzungstörungen abzuwehren, wenn diese als rücksichtslos anzusehen sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn aufgrund des geplanten Bauvorhabens eine Beeinträchtigung der Nutzung seines eigenen Grundstücks entstehen würde. Da im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes, der optisch bedrängenden Wirkung etc. geprüft werden, ist von einer Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks im Umfeld einer Windenergieanlage nicht auszugehen.</p> <p>Nach der einschlägigen Rechtsprechung ist ein Anspruch auf Verschonung von planbedingten Wertminderungen konsequent abzulehnen (vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 20.05.2015 – 3 K 18/12 – juris Rn. 36).</p>

Nr.	Themenbereich	Inhalt der Einwendung	Bemerkung / Hinweis Behörde
15.	<p>Einschränkung der Lebensqualität</p> <p>Bedrohung des Geschäftsmodells</p> <p>Erholung</p>	<p>Minderung des Erholungswertes der Umgebung durch den Windpark wird befürchtet. Nächtliche Kennzeichnung der WKA wird als störend empfunden.</p> <p>Windpark wirkt sich negativ auf das betriebene Geschäftsmodell aus: ökologische Bewirtschaftung, Hofgut unter Denkmalschutz, Erholungswert</p>	<p>Die im Umfeld der WEA gelegenen Wohnnutzungen erfahren im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen eine Veränderung in ihrem heute i.d.R. landwirtschaftlich geprägten Umfeld, die umso nachteiliger ist, je näher sie an einer Konzentrationszone liegen oder je direkter die Blickbeziehung in Richtung WEA besteht.</p> <p>Nach den Regelungen des § 35 BauGB soll der Außenbereich unter dem Aspekt der Bodennutzung grundsätzlich für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für die weiteren in § 35(1) BauGB bezeichneten privilegierten Vorhaben – und damit auch die Nutzung der Windenergie - zur Verfügung stehen. Bei Wohnnutzungen im Außenbereich handelt es sich hingegen nicht um privilegierte Vorhaben nach § 35(1) BauGB, sondern um „sonstige Vorhaben“ nach § 35(2) BauGB.</p> <p>Veränderungen im Lebensumfeld z. B. durch den Bau einer Windenergieanlage können ein zulässiges Ergebnis von öffentlich-rechtlichen Plan- bzw. Genehmigungsverfahren sein. Es besteht gemäß der Rechtsprechung der Obergerichte kein Rechtsanspruch für Bewohner im Außenbereich auf Beibehaltung einer unverbaubaren Aussicht in den Freiraum.</p> <p>Die WEA müssen nach den neuesten gesetzlichen Vorschriften mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) ausgerüstet werden, die die belästigende Wirkung (Lichtimmissionen) der Gefahrenbefehrer nachts auf ein Minimum reduziert.</p> <p>Besondere Erholungsfunktionen (z. B. Erholungsschwerpunkte, Erholungseinrichtungen) sind in dem Planungsraum nicht vorhanden. Vielmehr ist eine durchschnittliche Bedeutung des Raumes für die wohnortnahe Erholung vorhanden.</p> <p>Soweit durch die Errichtung von Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungswertes angenommen werden kann, ist diese Beeinträchtigung im Interesse der besonderen Durchsetzungskraft der privilegierten Windenergienutzung im Außenbereich gerechtfertigt. Zudem ist weiterhin eine Erholungsnutzung möglich.</p>
16.	Brandschutz	<p>Im Falle eines Brandes werden Fasern aus Karbon, Glasfasern freigesetzt.</p> <p>Baurecht MV §14 Brandschutz: nicht gewährleistet</p>	<p>Da die Feuerwehr keine Möglichkeit zum Löschen eines Brandes in großen Höhen hat, konzentriert sich der Brandschutz bei WEA auf die Vermeidung und Früherkennung von Bränden sowie bereits vorgeschaltet auf die Vermeidung und Erkennung von kritischen Zuständen, die zu einem Brand führen können. Dieser Schwerpunkt ist auch im Brandschutzleitfaden des Verbandes der deutschen Sachversicherer [VdS 3523] verankert.</p> <p>Es liegt ein Brandschutzkonzept vor. Eine besondere Gefährdung bei Bränden durch Freisetzung von Carbon- oder Glasfasern ist nicht zu erwarten.</p>

Nr.	Themenbereich	Inhalt der Einwendung	Bemerkung / Hinweis Behörde
17.	Umwelttechnische, wirtschaftliche Bedenken	<p>Grundsätzliche Kritik an Windenergie-technik: Ressourcenverschwendung, geringe Auslastung, fehlende Speicherkapazitäten, fehlende Stromtrassen, Verwertungsprobleme beim Rückbau der WKA, seltene Erden. Ökobilanz von Windkraftanlagen ist zweifelhaft.</p> <p>WKA sind für Natur und Klima schädlich</p> <p>Wie wird überflüssiger Strom gespeichert, abtransportiert?</p> <p>Woher kommt ökologisch sauberer Strom bei zu viel oder zu wenig Wind (bei Abschaltung der Anlagen)?</p> <p>Wie wird der zunehmenden Bodenaustrocknung durch Konzentration und Bau von immer höheren Anlagen entgegengewirkt?</p> <p>Wie werden die Anlagen nach Ablauf der Laufzeit entsorgt, recycelt?</p> <p>Wie stellt sich der ökologische Fußabdruck einschließlich Gewinnung/Herstellung der verbauten Materialien dar (z.B. Stichwort #Neodym bei getriebelosen Antrieben)?</p> <p>Der ökologische Fußabdruck ist nicht dargestellt, die Entsorgungsproblematik findet derzeit nur ungenügend Beachtung im Genehmigungsverfahren.</p>	<p>Belange wie die Fragen der Ökobilanz von WEA, wirtschaftliche Fragen, Kritik an Windenergie-technik, Netzstabilität, Stromtrassen, usw. sind keine Genehmigungsvoraussetzung und damit nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Verpflichtungserklärungen und Kostenschätzungen für den Rückbau sind den Antragsunterlagen beigelegt.</p> <p>Die Entsorgungssituation ist Thema in den Antragsunterlagen und damit zum gegenwärtigen Zeitpunkt überschaubar und genehmigungsfähig. Es ist mit Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes 2020 nicht davon auszugehen, dass sich die Recyclingbedingungen für GFK und andere problematische Verbundwerkstoffe in den nächsten 20 Jahren dramatisch verschlechtern, sondern erwartungsgemäß verbessern werden.</p>

Nr.	Themenbereich	Inhalt der Einwendung	Bemerkung / Hinweis Behörde
18.	Lokalklima	<p>Durch die Verwirbelung der unteren Luftschichten führen WKA in Windschleppen bis zu 40 km zu einer Austrocknung und zu verringertem Niederschlag.</p> <p>WKA beeinflussen Klima negativ: Wolkenbildung wird verhindert, negative Einfluss auf den Niederschlag, Vergrößerung der Trockenheit.</p> <p>UVP-Bericht 4.2.8 Gesamt-Betrachtung im größeren Radius unter Hinzunahme aller potenziellen Eignungsgebiete weniger Niederschlag durch weniger Wolkenbildung dadurch Bodenaustrocknung und Temperaturanstieg als Folge.</p>	<p>Erhebliche negative Auswirkungen von WEA auf das Lokalklima sind bisher nicht bekannt. Gleichwohl gibt es dazu einen wissenschaftlichen Diskurs, der nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens sein kann.</p>
19.	Regionales Raumentwicklungsprogramm	<p>Das Regionale Raumentwicklungsprogramm hat das Windeignungsgebiet nicht rechtskräftig ausgewiesen.</p> <p>UVP-Bericht 1.1.2 Entwurf 2018 der 2. Änderung des RREP VP – nur Entwurfsstand UVP-Bericht 4.1 Spekulation: <i>„die zu erwartende Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen im RREP ist es sehr wahrscheinlich, dass sich an dieser Stelle, auch ohne dieses konkrete Vorhaben, ein Windpark entwickeln wird.“</i></p>	<p>Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern ist das Plangebiet als Eignungsgebiet für Windenergieanlage 15/2015 „Dambeck Züssow“ mit einer Flächengröße von 216 ha dargestellt.</p> <p>Umweltbericht zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP) – 2. Änderung, Entwurf 2018:</p> <p>Die Flächen sind durch die großflächige Landwirtschaft geprägt. Im Zentrum des Eignungsraumes befindet sich ein überwiegend flachgründiges Niedermoor über Lehm bis Ton mit sehr hohem Bodenwertpotential. Der anthropogene Einfluss zeigt sich durch die im Südosten verlaufende Hochspannungsleitung. Die umgebenden Ortslagen sind durch die Landbewirtschaftung geprägt. Im Süden verläuft außerdem die Bundesstraße B111, die den südlichen Zipfel des Gebietes schneidet. Schutzgebiete sind nicht ausgewiesen. In der Ortslage Dambeck befindet sich eine denkmalgeschütztes Gutshaus Gutanlage (Pos. 554 OVP) und in der Ortslage Karlsburg eine denkmalgeschützte Schloßanlage mit Schloß, Park, Tor und Stall (Pos. 1020 OVP).</p> <p><i>Es liegen Stellungnahmen für alle drei Verfahren vor, einige Standorte wurden außerhalb liegend abgelehnt. Eine endgültige Entscheidung über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit angesichts dieser Stellungnahmen steht noch aus.</i></p>

Nr.	Themenbereich	Inhalt der Einwendung	Bemerkung / Hinweis Behörde
20.	Gemeindliches Einvernehmen	<p>Gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird versagt.</p> <p>Alle Gemeinden rund um den Windpark Groß Kiesow / Züssow versagen das Einvernehmen.</p> <p>Ich fordere wieder mehr Einfluss und Mitspracherecht der kleinsten, kommunalen Ebene/Gemeindevertretungen etwa, denn nur sie kennen die Bedürfnisse ihrer Gemeinde und deren Bewohner am besten.</p>	<p>Gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Dies wird gegenwärtig noch geprüft. Die Gemeinde Groß Kiesow versagte ihr Einvernehmen nicht.</p>
21.	Artenschutz	<p>Beeinträchtigung der Populationen von Rotmilan und Schwarzmilan durch den Windpark</p>	<p>Lt. AFB liegen 3 Rotmilan Brutplätze im Umfeld der geplanten Anlagen. Brutplatz Nord: mind. 1.045 m Abstand, Brutplatz Ost mind. 1.110 m Abstand, Brutplatz West mind. 1.135 m Abstand. Die geplanten 17 WEA liegen außerhalb der Ausschlussbereiche für diese Brutplätze, aber innerhalb der Prüfbereiche.</p> <p>Lt. AFB liegen 4 Schwarzmilan Brutplätze im Umfeld der geplanten Anlagen. Brutplatz Nord: mind. 1.055 m Abstand, Brutplatz Ost 1, Brutplatz Ost 2 mind. 1.585 m, mind. 1.105 m Abstand, Brutplatz West mind. 1.350 m Abstand. Die geplanten 17 WEA liegen außerhalb der Ausschlussbereiche für diese Brutplätze, aber innerhalb der Prüfbereiche.</p> <p>Für jeden einzelnen Brutplatz wurden Lenkungsflächen mit Maßnahmen vorgeschlagen.</p>
22.	Artenschutz	<p>Wirksamkeit der Lenkungsflächen wird angezweifelt</p>	<p>Die Wirksamkeit der Maßnahmen soll durch ein Monitoring belegt werden. Anpassungen sind dabei möglich. Zusätzlich sieht die Vermeidungsmaßnahme V8 kurzfristige Betriebszeiteneinschränkung der WEA vor, so dass auch in Zeiten höherer Gefährdungen ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko ausgeschlossen werden kann.</p>
23.	Artenschutz	<p>Beeinträchtigungen der heimischen Tierwelt. Diese wird verjagt bzw. getötet.</p> <p>Möwen, Milanen, Bussarde, Adler vorhanden.</p>	<p>Milane, Bussarde und Schreiadler werden im AFB betrachtet, die Auswirkungen bewertet.</p> <p>Brutkolonien von Möwen, die als kollisionsgefährdet gelten sind im Wirkraum des Vorhabens nicht bekannt. AAB-WEA: Zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos im Umfeld von Möwen- und Seeschwalben-Kolonien muss ein 1-km-Ausschlussbereich um diese Kolonien (bzw. die Gewässer, in denen die Kolonien gelegen sind) eingehalten werden.</p>

Nr.	Themenbereich	Inhalt der Einwendung	Bemerkung / Hinweis Behörde
24.	Artenschutz	<p>Im Abstand von 1.000 m befinden sich drei Horste des Rotmilans. Das Helgoländer Papier fordert für einen effektiven Schutz einen Mindestabstand von 1.500 m. Auch der Schreiadler lebt im Gebiet. Ausgleichsmaßnahmen für gewachsene Strukturen sind in der Regel unwirksam und werden oft von den Tieren nicht angenommen.</p>	<p>Lt. AFB liegen 3 Rotmilan Brutplätze im Umfeld der geplanten Anlagen. Brutplatz Nord: mind. 1.045 m Abstand, Brutplatz Ost mind. 1.110 m Abstand, Brutplatz West mind. 1.135 m Abstand. Die geplanten 17 WEA liegen außerhalb der Ausschlussbereiche für diese Brutplätze, aber innerhalb der Prüfbereiche.</p> <p>Für die Berücksichtigung von windenergiesensiblen Vogelarten in Genehmigungsverfahren hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA Vögel) am 01.08.2016 veröffentlicht und den unteren Naturschutzbehörden mit Schreiben vom 09.08.2016 die Anwendung empfohlen. Die Anwendung der AAB-WEA wurde zwischen der Genehmigungsbehörde und den Antragstellern vereinbart und bildet damit die Grundlage der Beurteilung der artenschutzrechtlichen Konflikte. Die AAB-WEA berücksichtigt expliziert die Empfehlung der Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) (Helgoländer Papier - HP), hat die Hinweise überprüft und einer Anpassung für die Verhältnisse in M-V unterzogen (vgl. AAB-WEA-V, S. 7). Es werden Ausschlussbereiche, Prüfbereiche und weitere Beurteilungshilfen dargestellt, die im Hinblick auf die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG als naturschutzfachlicher Standard für Mecklenburg-Vorpommern und als Grundlage im Rahmen der naturschutzfachlichen Einschätzungs-prärogative empfohlen werden. Es werden auch Konstellationen aufgezeigt, in denen das Eintreten von Tatbeständen der Zugriffsverbote oder der Verstoß gegen diese auch bei Unterschreitung kritischer Abstände auf dem Wege von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden kann sowie die Möglichkeiten einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG.</p> <p>Das HP benennt die Möglichkeit die Empfehlungen landesspezifischen Gegebenheiten anzupassen (vgl. HP, S. 2). Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung ist uneinheitlich in Bezug auf die Bedeutung, die dem HP beigemessen wird. Überwiegend werden die Abstandsempfehlungen ergänzend zu den landesspezifischen Dokumenten und den Untersuchungen, die im Genehmigungsverfahren durchgeführt wurden, herangezogen. In einem Schreiben vom LUNG vom 09.11.2017 wird die Anwendung der AAB-WEA bestätigt.</p> <p>Die Wirksamkeit der Maßnahmen soll durch ein Monitoring belegt werden. Anpassungen sind dabei möglich. Zusätzlich sieht die Vermeidungsmaßnahme V8 kurzfristige Betriebszeiteneinschränkung der WEA vor, so dass auch in Zeiten höherer Gefährdungen ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko ausgeschlossen werden kann.</p>

Nr.	Themenbereich	Inhalt der Einwendung	Bemerkung / Hinweis Behörde
25.	Artenschutz	Windkraftanlagen sind als eine gravierende Ursache für das in letzter Zeit viel diskutierte Insektensterben.	Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern hat sich mit der Thematik beschäftigt und kommt zu folgenden Ergebnissen. Das DLR-Institut für Technische Thermodynamik hat in Modellrechnungen tatsächlich ermittelt, dass an allen deutschen Windkraftanlagen während der warmen Jahreszeit (200 Tage von April bis Oktober) 5-6 Milliarden Insekten pro Tag umkommen. Die Autoren gehen selbst davon aus die 1.200 Tonnen Verluste nur 5 % der Insekten darstellen, die durch die Rotoren fliegen – 95 % der durchfliegenden Insekten bleiben ihren Ergebnissen nach unbeschadet. Waldvögel fressen deutlich mehr Insekten als durch Windkraftanlagen getötet werden (450.000 Tonnen Insekten) (vgl. <a href="https://www.lbv.de/naturschutz/standpunkte/insektensterben/insektensterben-und-windkraft/">https://www.lbv.de/naturschutz/standpunkte/insektensterben/insektensterben-und-windkraft/</a> Stand 29.04.2020).
26.	Artenschutz	3 Rotmilanhorste befinden sich im 1.000-m-Abstand zum Windrad. Das Helgoländer Papier fordert 1.500 m. Vogeldurchzugsgebiet betroffen (Kraniche, Graureiher). Zweifel an Ausgleichsmaßnahmen und Wirksamkeit.	Lt. AFB liegen 3 Rotmilan Brutplätze im Umfeld der geplanten Anlagen. Brutplatz Nord: mind. 1.045 m Abstand, Brutplatz Ost mind. 1.110 m Abstand, Brutplatz West mind. 1.135 m Abstand. Die geplanten 17 WEA liegen außerhalb der Ausschlussbereiche für diese Brutplätze, aber innerhalb der Prüfbereiche. Die Wirksamkeit der Maßnahmen soll durch ein Monitoring belegt werden. Anpassungen sind dabei möglich. Zusätzlich sieht die Vermeidungsmaßnahme V8 kurzfristige Betriebszeiteinschränkung der WEA vor, so dass auch in Zeiten höherer Gefährdungen ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko ausgeschlossen werden kann.
27.	Naturschutz	Eingriffe in den Lebensraum vieler Tiere, Rückzugsorte werden zerstört (Störche, Milane, Falke, Fledermäuse, Kraniche, Fuchs, Rehwild, Wildschein, Hase)  Zweifel an Ausgleichsmaßnahmen und Wirksamkeit.	Siehe nachfolgende Zeilen

Nr.	Themenbereich	Inhalt der Einwendung	Bemerkung / Hinweis Behörde
28.	Artenschutz	<p>3 Rotmilanhorste befinden sich im 1.000-m-Abstand zum Windrad. Das Helgoländer Papier fordert 1.500. m.</p> <p>Zweifel an Ausgleichsmaßnahmen und Wirksamkeit.</p> <p>Seeadler ist hier ansässig und hat hier sein Jagdrevier.</p>	<p>Lt. AFB liegen 3 Rotmilan Brutplätze im Umfeld der geplanten Anlagen. Brutplatz Nord: mind. 1.045 m Abstand, Brutplatz Ost mind. 1.110 m Abstand, Brutplatz West mind. 1.135 m Abstand. Die geplanten 17 WEA liegen außerhalb der Ausschlussbereiche für diese Brutplätze, aber innerhalb der Prüfbereiche.</p> <p>Die Wirksamkeit der Maßnahmen soll durch ein Monitoring belegt werden. Anpassungen sind dabei möglich. Zusätzlich sieht die Vermeidungsmaßnahme V8 kurzfristige Betriebszeiteinschränkung der WEA vor, so dass auch in Zeiten höherer Gefährdungen ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Im AFB (SALIX 2019 S.) wird angegeben, dass der Seeadler im UG am 14.11.2009 einmal im Überflug gesichtet wurde.</p> <p>Der nächstgelegene bekannte Brutplatz ist 5,75 km entfernt (SALIX 2019, S.).</p>
29.	Artenschutz	<p>Storchenbrutpaar in Strellin nutzt auch die Flächen im geplanten Windpark und ist durch diesen gefährdet.</p> <p>Weitere Arten: Milan, Storch, Seeadler, Bussard sind auch gefährdet.</p> <p>Weitere Brutplätze in Strellin: Milan und Kolkkrabe. Seeadler Jagdgebiete, Bussarde, Weihen, Falken, Habichte, Schwalben.</p> <p>Beeinträchtigung der ökologischen Wirtschaftsweise des Hofes. Hof trägt zur Erhöhung der Artenvielfalt bei.</p>	<p>Die Betroffenheit des Brutpaares Strellin wird im AFB betrachtet. Die essenziellen Nahrungsflächen (Dauergrünland) liegen nicht im Bereich des Windparks (SALIX 2019, S. 50 Abb. 19). Zu den essenziellen Nahrungsflächen zählen gemäß ABB-WEA Vögel alle im 2 km-Radius um die Brutplätze vorkommenden Dauergrünlandflächen sowie Dauergrünlandflächen, die darüberhin ausgehend tatsächlich genutzt werden.</p> <p>Rot- und Schwarzmilan zwischen Dambeck und Strellin werden betrachtet (Brutplätze Nord).</p> <p>Der Kolkkrabe wurde als Rastvogel 2008/2009 festgestellt. Weiter konnten zwei Kolk-rabenhorsten (einer im Waldgebiet südl. Dambeck, ein weiterer auf einem Hochspannungsleitungsmast außerhalb des UG) festgestellt werden. Der Kolkkrabe gilt nach der AAB-WEA nicht als WEA-sensibel.</p> <p>Im AFB wird angegeben, dass der Seeadler im UG einmal im Überflug gesichtet wurde (Scheller 2009). Ein Brutplatz ist nicht bekannt.</p> <p>Mäusebussarde werden im AFB betrachtet.</p> <p>Weihen wurden im Rahmen der Kartierungen nicht festgestellt.</p> <p>Der Baumfalke wird im AFB betrachtet.</p> <p>Habichte wurden im Rahmen der Kartierungen nicht festgestellt.</p> <p>Mehl-, Ruch- und Uferschwalben wurden im Rahmen der Kartierungen 2008/2009 festgestellt. Schwalben gelten nach der AAB-WEA nicht als WEA-sensibel.</p> <p>Die ökologische wirtschaftsweise des Hofes wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Flächen außerhalb des Windparks können durchaus hohen ökologischen Wert besitzen / behalten.</p>



Nr.	Themenbereich	Inhalt der Einwendung	Bemerkung / Hinweis Behörde
30.	Artenschutz	UVP-Bericht 4.2.11 Sichtung des ansitzenden Seeadlers im Januar und Februar 2020 im Ausschlussbereich zum Windpark	Im AFB (SALIX 2019 S.) wird angegeben, dass der Seeadler im UG am 14.11.2009 einmal im Überflug gesichtet wurde. Der nächstgelegene bekannte Brutplatz ist 5,75 km entfernt (SALIX 2019, S.).
31.	Artenschutz	UVP-Bericht 3 Brutplätze des Rotmilans sind in 3 Jahren von 1 auf 3 gestiegen, die des Schwarzmilans von 1 auf 4 Brutplätze. Standort ist nicht geeignet für einen Windpark	Das Kapitel 3 des UVP-Berichts benennt die Ausgestaltung und Anpassung des Vorhabens im Planungsverlauf, um Konflikte zu vermeiden.
32.	Artenschutz	UVP-Bericht 1.5.3 UVP-Bericht 8 Lenkungs- und CEF-Maßnahmen Mit der AAB-WEA für den Rotmilan ist der Windpark nicht genehmigungsfähig.	Die Wirksamkeit der Maßnahmen soll durch ein Monitoring belegt werden. Anpassungen sind dabei möglich. Zusätzlich sieht die Vermeidungsmaßnahme V8 kurzfristige Betriebszeiteinschränkung der WEA vor, so dass auch in Zeiten höherer Gefährdungen ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko ausgeschlossen werden kann.
33.	Artenschutz	Rastplätze Kraniche bedroht, ebenso weitere geschützte Arten (Rotmilan, Eulen, Schreiadler).	Ein Kranich Brutplatz wurde 2008 nachgewiesen. Ein aktueller Nachweis liegt nicht vor. Brutkolonien wurden nicht nachgewiesen. Arten wurden in AFB berücksichtigt

Nr.	Themenbereich	Inhalt der Einwendung	Bemerkung / Hinweis Behörde
34.	Artenschutz – Helgoländer Papier	Grundsätzlich setzt sich der NABU für einen weiteren naturverträglichen Ausbau der Windenergie ein. Der NABU sieht das Helgoländer Papier (HP) der Vogelschutzwarten als fachlichen Maßstab an und fordert dazu auf die dort aufgeführten Tabu- und Prüfradien einzuhalten.	<p>Für die Berücksichtigung von windenergiesensiblen Vogelarten in Genehmigungsverfahren hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA Vögel) am 01.08.2016 veröffentlicht und den unteren Naturschutzbehörden mit Schreiben vom 09.08.2016 die Anwendung empfohlen. Die Anwendung der ABB-WEA wurde zwischen der Genehmigungsbehörde und den Antragstellern vereinbart und bildet damit die Grundlage der Beurteilung der artenschutzrechtlichen Konflikte. Die AAB-WEA berücksichtigt explizit die Empfehlung der Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) (Helgoländer Papier - HP), hat die Hinweise überprüft und einer Anpassung für die Verhältnisse in M-V unterzogen (vgl. AAB-WEA-V, S. 7). Es werden Ausschlussbereiche, Prüfbereiche und weitere Beurteilungshilfen dargestellt, die im Hinblick auf die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG als naturschutzfachlicher Standard für Mecklenburg-Vorpommern und als Grundlage im Rahmen der naturschutzfachlichen Einschätzungs-prärogative empfohlen werden. Es werden auch Konstellationen aufgezeigt, in denen das Eintreten von Tatbeständen der Zugriffsverbote oder der Verstoß gegen diese auch bei Unterschreitung kritischer Abstände auf dem Wege von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden kann sowie die Möglichkeiten einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG.</p> <p>Das HP benennt die Möglichkeit die Empfehlungen landesspezifischen Gegebenheiten anzupassen (vgl. HP, S. 2). Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung ist uneinheitlich in Bezug auf die Bedeutung, die dem HP beigemessen wird. Überwiegend werden die Abstandsempfehlungen ergänzend zu den landesspezifischen Dokumenten und den Untersuchungen, die im Genehmigungsverfahren durchgeführt wurden, herangezogen. In einem Schreiben vom LUNG vom 09.11.2017 wird die Anwendung der ABB-WEA bestätigt.</p>
35.	Artenschutz - Verbotstatbestände	Der NABU geht davon aus, dass durch die grundsätzliche Besiedlungsdichte und Attraktivität des beplanten Raums und dessen Umgebung es sicher zu Verletzungen der Taburadien nach AAB WEA Vögel 2016 bzw. Verbotstatbeständen kommen wird.	Der AFB schlägt ein umfassendes Maßnahmenkonzept vor, ein Monitoring zur Feststellung der Wirksamkeit der Maßnahmen sowie die Möglichkeit von Abschaltungen zu bestimmten Zeiten. Ob diese ausreichen wird im Detail geprüft. Die Möglichkeit von Auflagenvorbehalten wird geprüft.

Nr.	Themenbereich	Inhalt der Einwendung	Bemerkung / Hinweis Behörde
36.	Artenschutz – Lenkungsflächenkonzept	<p>Der NABU kritisiert die Vorgehensweise, dass teilweise die rechnerischen Angaben/Vorgaben aus der der AAB angepasst (z.B. beim Schreiadler) werden, da so der benötigte Flächenpool verkleinert wird. Insbesondere bei der Vielzahl betroffener Arten ist es ausschlaggebend, dass große und optimal gelegene Flächen geschaffen werden.</p> <p>Auch die Angabe, dass Ackerflächen die derzeit als Grünland genutzt werden (jedoch nicht als Dauergrünland geführt werden) bzw. intensiv genutztes Grünland extensiviert wird, schwächt die Lenkungswirkung ab.</p> <p>Es ist wahrscheinlich, dass Arten sich zur Nahrungssuche von Grünlandfläche zu Grünlandfläche fortbewegen und so in Richtung der Anlagen gelockt werden.</p>	<p>Am 24.09.2015 wurde während eines Abstimmungstermins mit der Naturschutzbehörde und dem LU das Einvernehmen darüber erzielt, dass bei Ermittlung des Umfangs der Maßnahmenflächen im Einzelfall fachlich begründete Abweichungen von der ABB-WEA möglich sind.</p> <p>Die Maßnahmenflächen sind weiter qualifiziert und aufgewertet worden.</p> <p>Ob die vorgeschlagenen Maßnahmen ausreichen wird im Detail geprüft.</p>

Nr.	Themenbereich	Inhalt der Einwendung	Bemerkung / Hinweis Behörde
37.	Artenschutz - Lenkungsflächenkonzept	<p>Wir weisen zudem auf das angehängte Schreiben des KNE von September 2018 (2018-08-31_EHA_Antwort des KNE-1), dass die doppelte Nutzung von Lenkungsflächen für Rot- und Schwarzmilan als kritisch ansieht.</p> <p>Die Lage der Lenkungsflächen von Rot- und Schwarzmilan wurde im Vergleich zu den Vorgaben der AAB auch verändert umgesetzt, es wurden auch auf der windparkzugewandten Seite ausgewählt.</p> <p>Der NABU schließt sich nicht der Schlussfolgerung der Antragsteller an, dass das Lenkungsflächenkonzept bzw. die aufgeführten biotopverbessernden Maßnahmen zu einer wirksamen Lenkung der vielen betroffenen Arten führen. Der Ausschluss von Verbotstatbeständen kann nicht mit notwendiger Sicherheit nachgewiesen werden.</p>	<p>Ein Monitoring für den Nachweis der Wirksamkeit der Lenkungsflächen ist vorgesehen. Bei Unwirksamkeit ist eine Abschaltung vorgesehen. Ob diese Maßnahmen ausreichen, wird im Detail geprüft. Die Möglichkeit von Auflagenvorbehalten wird geprüft.</p>

Nr.	Themenbereich	Inhalt der Einwendung	Bemerkung / Hinweis Behörde
38.	Artenschutz - Schreiadler	<p>Bei den betroffenen Revieren des Schreiadlers handelt es sich nach Angaben aus dem AFB um N31, N60 und N72, alle nördlich der Vorhabenfläche gelegen, alle im Taburadius nach HP. Der NABU fordert die 6-km-Abstand nach Helgoländer Papier zwischen Horst und nächster WEA einzuhalten.</p> <p>Der NABU hat aktuell zur Einschätzung der Schreiadlerbetroffenheit, insbesondere im Süden des Vorhabengebiets im Bereich Karlsburg-Oldenburg eine Datenabfrage beim LUNG durchgeführt. Nach Angaben des LUNG war im Jahr 2016/2017 ein Einzelvogel im Bereich Oldenburg anwesend (geführt beim LUNG als N29 Oldenburg/West). Zudem wurde vermerkt, dass im Oktober 2015 das Schreiadlerschutzareal „N30 - Oldenburg/West“ aus dem Datenbestand gelöscht wurde. Hier lag anscheinend nur eine Besetzung im Jahr 2008 vor (Status: „Pa“), der Horst konnte jedoch nie genau verortet werden. Der NABU geht davon aus, dass eine Wiederbesiedlung im Oldenburger Wald möglich ist und die artenschutzfachliche Beurteilung des Gebiets verschärfen könnte.</p>	<p>Die Abstände richten sich nach der AAB-WEA.</p> <p>Wurde das Revier im Oldenburger Wald (Naturschutzgebiet „Karlsburger und Oldenburger Holz“ &gt; 2,3 km) nach 2017 noch einmal untersucht? Im Greifvogelmonitoring 2017 und 2018 (Anlage 13 AFB; 25.Juni 2019) finden sich dazu keine Informationen.</p> <p>Die Möglichkeit von Auflagenvorbehalten wird geprüft.</p>
39.	Artenschutz - Weißstorch	<p>Der NABU lehnt die Bebauung von Dauergrünlandflächen ab. Insbesondere der im Norden gelegene Brutplatz des Weißstorches „Strellin“ mit einer geringen Grünlandausstattung von 36,18 ha im 2-km-Radius wird auf die Grünlandflächen im und um den Windpark angewiesen sein. Bei den anderen vier Weißstorchpaaren sind essenzielle Nahrungsflächen durch Überbauung/Verschattung im 2-km-Radius direkt betroffen.</p>	<p>Die Betroffenheit des Brutpaares Strellin wird im AFB betrachtet. Die essenziellen Nahrungsflächen (Dauergrünland) liegen nicht im Bereich des Windparks (SALIX 2019, S. 50 Abb. 19). Zu den essenziellen Nahrungsflächen zählen gemäß ABB-WEA Vögel alle im 2 km-Radius um die Brutplätze vorkommenden Dauergrünlandflächen sowie Dauergrünlandflächen, die darüberhin ausgehend tatsächlich genutzt werden.</p> <p>Ob dennoch weitere Lenkungsflächen erforderlich werden, wird geprüft.</p>

Nr.	Themenbereich	Inhalt der Einwendung	Bemerkung / Hinweis Behörde
40.	Artenschutz	Diese Artenvielfalt zeugt von einem intakten Naturraum, der durch die geplanten WKA nachhaltig zerstört wird. An der Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen und Lenkungsflächen darf gezweifelt werden.	Die Wirksamkeit der Maßnahmen soll durch ein Monitoring belegt werden. Anpassungen sind dabei möglich. Zusätzlich sieht die Vermeidungsmaßnahme V8 kurzfristige Betriebszeiteinschränkung der WEA vor, so dass auch in Zeiten höherer Gefährdungen ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko ausgeschlossen werden kann.
41.	Mängel an dem UVP Bericht	Pkt 6: Rotmilanhorste entscheiden, Entscheidungen der betroffenen Bürger sind weniger wert.	Zwischen den Schutzgütern findet keine Wertung statt.
42.	Mängel an dem UVP Bericht	0.3: In der Betrachtung des Untersuchungsrahmens (176 ha) werden die Ortschaften / Bewohner nicht erwähnt.	Dies erfolgt schutzgutbezogen, vgl. UVS 2.1.
43.	Mängel an dem UVP Bericht	1.5.1.-5: Baufahrzeuge werden benannt, größere Störungen danach nicht.	Es kann nicht erkannt werden, welche Störungen gemeint sind.
44.	Mängel an dem UVP Bericht	2.1 und 4.2.1: Schutzgut Mensch steht nicht im Zentrum der Betrachtung, Punkt 2.2. Schutzgut Tiere ist umfangreicher	Die UVS betrachtet alle Schutzgüter: Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft.
45.	Mängel an dem UVP Bericht	5.2: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: nur für Flora und Fauna. Qualität des Wohnumfeldes, Wert der Immobilien entwickelt sich negativ. Dies wird nicht betrachtet.	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG sind korrekterweise ausschließlich den Schutzgütern Tiere und Pflanzen zuzuordnen. Für das Schutzgut Mensch ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte maßgeblich. Durch den Betrieb WEA entstehen Immissionen v. a. in Form von Schall und Schattenwurf. Diese stellen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) schädliche Umwelteinwirkungen dar, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. Zulässig ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage daher nur dann, wenn durch den Betreiber sichergestellt wird, dass am maßgeblichen Immissionsort – d. h. dem Ort, der am stärksten von den Emissionen der Anlage betroffen ist – keine unzumutbaren Einwirkungen hervorgerufen werden. Dieser Nachweis ist durch den Betreiber im Genehmigungsverfahren zu führen. Zum möglichen Immobilienwertverlust siehe Zeile 17
46.	Anlagenhöhe	UVP-Bericht 1.5.2 anlagebedingte Wirkfaktoren, Warum wird in Punkt 4.2.1 oder auch Einwand 4.2.1 alles im wahrsten Sinne des Wortes „kleiner“ geredet? 230 Meter bleiben 230 Meter!!	Das Kapitel 1.5.2 beschreibt allgemein die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter, die mit dem Vorhaben verbunden sein können. Das Kapitel 4.2.1 bewertet die Intensität der Auswirkungen unter Berücksichtigung des Vorhabengebietes.

Nr.	Themenbereich	Inhalt der Einwendung	Bemerkung / Hinweis Behörde
47.	Schutzgut Mensch	<p>UVP-Bericht 2.1</p> <p>Bewertung der Lebens- und Arbeitsstätten des Menschen</p> <p>Den angrenzenden Ortslagen und den landwirtschaftlichen Betrieben kommt als Lebens- und Arbeitsstätte des Menschen eine mittlere Bedeutung zu.</p> <p>Der Mensch sollte im Mittelpunkt solch eines Unterfangens stehen! Das ist keine Bewertung, sondern eine Abwertung.</p> <p>Bewertung des Aspekts Freizeit / Erholung</p> <p>Wo bleibt das Kriterium in dem gezeigt wird, welches Potenzial dieses Gebiet hat, und dieses Potenzial mit dem Bauvorhaben abgewogen wird.</p> <p>UVP-Bericht 4.2.1</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen von „Freizeit und Erholung“.</p> <p>Die Analyse Schutzgut Mensch ist oberflächlich.</p> <p>Technische Überprägung des Wohnumfeldes: es ist eine regionale, konkretere Betrachtung notwendig, die im Ergebnis mindestens eine mittlere bis hohe Minderung nach sich ziehen würde.</p> <p>Betriebsbedingte Auswirkungen</p> <p>Es fehlt die Darstellung des Infraschalls, es fehlt die Gesamt-Betrachtung im größeren Radius: weniger Niederschlag durch weniger Wolkenbildung dadurch Bodenaustrocknung und Temperaturanstieg als Folge.</p>	<p>Die UVS betrachtet alle Schutzgüter: Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft. Kapitel 2 stellt den Ist-Zustand dar, Kapitel 4 die nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens.</p> <p>Siehe Zeilen 4,7,10,18, 20, 48</p>

Nr.	Themenbereich	Inhalt der Einwendung	Bemerkung / Hinweis Behörde
48.	Landschaft/Erholung	<p>UVP-Bericht 4.2.9</p> <p>Wo bleibt die Untersuchung für ortskonkrete Belange, wo werden ein Zukunftsindex oder ähnliches indiziert? Wo wird das Potenzial der Region mit dem Bauvorhaben abgewogen?</p>	<p>Der Bestand und die Bewertungskriterien sind in Kapitel 2.9 benannt.</p> <p>Unter 4.2.9 werden die Auswirkungen des Vorhabens bewertet.</p>
49.	<p>Untersuchungsmethoden UVP-Bericht</p> <p>Untersuchungsraum</p>	<p>Wir hinterfragen, ob die derzeitigen Untersuchungsmethoden in der Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend sind, und kommen zu dem Schluss, dass sie das nicht sind.</p> <p>Eine zusammenhängende Betrachtung fehlt. Häufig ist der betrachtete Flächenausschnitt zu klein und beantwortet zu wenig ortskonkrete Fragen. Ein größerer Flächenausschnitt in der Untersuchung mit anderen in der Nähe geplanten Windeignungsflächen fehlt.</p> <p>Ich fordere eine andere Betrachtung in einem größeren Gebiet für die Genehmigung des geplanten Vorhabens.</p>	<p>Der Untersuchungsraum wurde so abgegrenzt, dass alle voraussichtlichen naturschutzfachlich relevanten Umweltwirkungen gemäß § 5 UVPG umfassend berücksichtigt werden. Ein Scopingtermin gemäß § 15 UVPG wurde nicht durchgeführt. Gründe dafür sind unter anderem die Tatsache, dass für das Gemeindegebiet von Groß Kiesow Bauleitplanungen, insbesondere ein Bebauungsplanverfahren und ein rechtskräftiger Teilflächennutzungsplan existieren, deren Umweltberichte den Verfassern als Orientierung für den Untersuchungsrahmen bzw. für die Erstellung des UVP-Berichtes dienen.</p> <p>Als Grundlage für die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter dienen v. a. Planwerke und aktuelle Auskünfte der Fachbehörden. Gutachten wurden u. a. zu Schall- und Schattenemissionen, Baugrund und Hydrogeologie erstellt. Zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen wurden in den Jahren 2008 bis 2018 Erhebungen durchgeführt, die vor allem im LBP (AG TEWES 2019) und AFB (SALIX 2019) näher beschrieben sind.</p>
50.	Finanzielle Einbußen	Erhöhung EEG-Umlage für Verbraucher	Nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.
51.	Alternativ	Solarpark wäre angebracht	Nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.
52.	Bundeswehr	Es muss noch geklärt werden, ob das ausgewiesene Gebiet zu einer Tiefflug- bzw. Übungszone der Bundeswehr gehört. Das begrenzt die WKA in der Narbenhöhe.	Stellungnahmen der Bundeswehr vom 18.12.2019 (Ebert, Renertec), 07.01.2020 (Ökostrom): Belange der Bundeswehr sind nicht berührt. Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken.
53.	Beeinträchtigung Zuwanderung	Nach Errichtung einer WEA wird dies nicht mehr der Fall sein. Die Jungen ziehen wieder weg oder kommen erst gar nicht mehr aufs Dorf.	Nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Irrelevant